Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 12 (1914)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Viele Fälle von Ischias kamen auch vor, die oft längere Zeit trotz aller angewandten Mittel keine Besserung aufwiesen, um dann plötzlich, innerhalb weniger Tage abzuheilen. Die Kniegelenkverstauchungen und Entzündungen waren sehr häufig. Die Leute kamen mit hochgeschwollenem Kniegelenk und einem Flüssigkeitserguß darin; nach einiger Zeit der Ruhe schwoll es langsam ab, aber oft blieb eine Ablösung des Zwischenknorpels zurück, die zu einer Operation führen mußte; diese Patienten wurden dem Spital überwiesen.

Natürlich kamen bei der Truppe auch eine Reihe von Darmstörungen vor. Wie immer spielte die Blinddarmentzündung eine Rolle und da alle Fälle, die früh genug in Behandlung kamen, operiert wurden, so war die Sterblichkeit eine sehr geringe. Da zeigte sich nun wieder die große Verbesserung, die in der Behandlung der Blinddarmentzündung durch die Frühoperation eingeführt worden ist. Aber auch viele gewöhnliche Magendarmkatarrhe traten auf, die wohl zumeist auf die ungewohnte Ernährung der Truppen, die wohl mehr Fleisch bekamen, als viele sonst gewohnt waren, und anfangs zu wenig Gemüse, zurückzuführen waren. Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen Infektionen mit Typhus, wo sie vorkamen, einen guten Nährboden fanden. So kamen denn einige verdächtige Fälle vor, von denen einzelne wirklich sich als Typhus erwiesen, wenn im Spital, wohin sie sofort evacuiert wurden, genauere Diagnose gemacht wurde. Einige dieser Patienten sind auch leider gestorben.

Nun wollen wir noch den Gang der Arbeit den Tag über betrachten, wie er in einer solchen Sanitätsanstalt auf der Tagesordnung steht. 5 Uhr 30 morgens, später um 6 Uhr ist Tagwacht. 6 Uhr 30 Morgenessen der Sanitätsmannschaft. 7 Uhr wird den Patienten das Essen gebracht. Vorher macht der Arzt seine Morgenvisite und bezeichnet die Patienten, die er nachher genauer untersuchen will. Nach dem Morgenessen werden die geheilten Patienten sowie die, die vor Untersuchungskommission zur Ausmusterung oder ins Spital geschickt werden, entlassen. Die ersteren kommen von der Anstalt zur Endetappe, von da werden sie gemeinsam, unter Führung eines Unteroffiziers, nach dem Orte der Untersuchungskommission geschickt. Dann kommt die genaue Untersuchung der neu Aufgenommenen, sowie die wiederholte Untersuchung von nicht ganz klaren Fällen. Um 11 Uhr Mittagessen der Mannschaft, 11 Uhr 30 das der Patienten. Dann hat die Mannschaft frei bis 2 Uhr 30. Abends wird dann noch eine Abendvisite gemacht. Die Saalwärter haben den Morgen über, sowie am Abend viel zu tun mit der Massage bei all den vielen Verstauchungen und Quetschungen. Im Verlaufe des Vormittags werden ebenfalls alle die chirurgischen Fälle vom Arzte kontrolliert und Weisungen gegeben betreffend Verband und Aenderung in der Behandlung.

Es muß noch erwähnt werden, daß die Aerzte die Kompetenz haben, aus der Anstalt solche Patienten, die geheilt sind, und keiner Behandlung mehr bedürfen, aber noch nicht ganz diensttauglich sind, auf weniger als vier Wochen nach Hause zu entlassen, von wo sie dann, nach Ablauf der gesetzten Frist, in das Mannschaftsdepot sich verfügen müssen. Diese Bestimmung wird von vielen Patienten falsch aufgefaßt und so bestürmen sie den Arzt zu einer Zeit, wo sie noch behandelt werden müssen, sie nach Hause zu lassen und sind erstaunt, wenn ihnen dies nicht gestattet werden kann, nachdem vielleicht der Nachbar nach Hause geschickt worden ist.

Die Tätigkeit einer solchen militärischen Krankenanstalt ist zeitweise anstrengend, bringt aber auch viel Befriedigung, indem sie erlaubt, dem Vaterlande die in seinem Dienste erkrankten Wehrmänner wieder herzustellen und so auch einen Teil beizutragen zu wirksamem Schutz und Verteidigung von Haus und Herd, Freiheit und Vaterland.

Aus der Praxis.

Wurde zu einer 33 Jahre alten erstgebärenden Dame gerufen, da sie Wehen habe. Die Eröffnungszeit dauerte sehr lange, so daß erst nach zwei Tagen der Arzt die Geburt mit der Zange beendigen konnte. Es war ein gesundes Kind und 3200 Gr. schwer. Es gieng alles ganz gut im Wochenbett. Am achten Tage verwunderte sich die Frau, daß der Nabelstrang des Kindes noch nicht weg sei, worauf ich ihr sagte, der Nabel sei sehr schön und es sei schon öfter vorgekommen, daß es so lange gegangen sei. Sie machte aber gar keine Bemerkung, daß sie etwa den Arzt darüber befragen möchte, ich wäre ja natürlich sofort einverstanden gewesen. Als ich am folgenden Tage wieder kam, sagte sie mir in aufgeregtem Tone, sie lasse das Kind heute nicht baden, lasse es auch sonst nicht behandeln, denn sie habe ihren Grund dafür. Ich hätte natürlich gerne gewußt warum, aber sie sagte es mir nicht. Jetzt wurde ich natürlich auch aufgeregt und erklärte ihr, daß ich die Verantwortung habe, bis der Nabelrest weg sei und ich wolle das Kind auch selbst besorgen, besonders da sie ja keine geschulte Pflegerin habe, wenn sie also das Kind nicht behandeln lasse, so habe ich auch nichts mehr zu tun da, ich komme also nicht mehr, „Adiö".

Auf dem Heimwege begegnete mir der Ehegemahl von der Frau, ich hielt ihn an und fragte, was wohl seine Frau veranlaßt habe, eine solche Stellung mir gegenüber einzunehmen. Er sagte: Sie werden wohl wissen was Sie gemacht haben, in den Nabel haben Sie geschnitten! Diese Leute vermuteten wahrscheinlich, ich habe den Rest wegschneiden wollen. Ich mußte nur staunen und sagte ihm dann, ich werde jetzt sofort zum Arzt gehen, daß er sein Gutachten abgeben könne, worauf er mir antwortete, er sei schon dort gewesen. Ich erzählte den Vorgang dem Arzte auch und er übernahm die Aufsicht über das Kind, da ich nicht mehr hingehn und die Verantwortung auf mich nehmen wollte, nachdem ich nun wußte, daß der Nabel aufgelöst und vermutlich befingerlet worden war. Nach einigen Tagen vernahm ich durch den Arzt, daß der Rest abgegangen und der Nabel schön sei.

Jetzt erlaube ich mir einige Fragen an die Redaktion zu stellen.

I. Ist die Hebamme schuld, wenn der Nabelrest lange nicht abgeht, kann dagegen etwas getan werden?

II. Ist sie auch Schuld, wenns event. ein Brüchli gibt?

III. Kommt es von Infektion, wenn nach Abgang des Restes ein kleines Fleischspitzchen sich zeigt, was mir auch schon vorgekommen ist in meiner Praxis. V.

Anmerkung der Redaktion.

I. Der Nabelrest kann längere Zeit nicht abfallen; wenn er gut eingetrocknet ist schadet dies nichts; der Hebamme kann dabei keine Schuld zugemessen werden.

II. Nabelbrüche werden vermieden durch langdauerndes Einbinden des Nabels mit der Nabelbinde. Es kommen aber immer etwa Fälle vor, wo trotzdem ohne Verschulden irgend einer Person ein Nabelbruch auftreten kann.

III. Ein sogenannter Nabeldorn, ein Fleischspitzchen ist kein Zeichen von Infektion; es ist dies ein Blutgefäß, das etwas weiter vorne abgefallen ist, als der Rest. Es zieht sich unter sauberer Behandlung ganz von selber zurück und hat meist keine Nachteile.

An die geehrten Einsenderinnen aus der Praxis.

Das Kriegsgetümmel hat in alle Privatverhältnisse hindernd eingegriffen, weshalb auch eine Auszahlung der Honorare für Einsendungen im ersten halben Jahre 1914 noch nicht geschehen konnte. Deshalb haben wir verschiedene entrüstete Zuschriften bekommen, auch solche die rundweg erklärten, sie schrieben nur des Geldes wegen. Dies ist auch in letzter Zeit schon öfters sichtbar geworden an dem geringen Gehalt solcher Einsendungen an Interesse. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, künftig einen strengeren Maßstab anzulegen und solche Einsendungen, bei denen das Besondere nur in der Behauptung der Hebamme liegt, sie hätte Angst ausgestanden, einfach **dem Papierkorb zu übergeben.** Wer nicht aus Interesse an seiner Zeitung schreibt, sondern nur des Geldes wegen, soll lieber gar nicht schreiben.

Im Uebrigen werden die Zahlungen in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Redaktion.

Schweizer. Hebammenverein.

Krankenkasse.

Erkrankte Mitglieder:

Frau Hasler, Lüchingen (St. Gallen).
Frau Herrenschmid, Basel.
Mlle Jeanne Guichard, Le Mont, Lausanne.
Frau Gräub-Steiner, Lotzwil (Bern).
Frau Nußbaum, Basel.
Frau Utz-Schoch, Bern.
Frau Schläfli, Worb (Bern).
Frau Kämpf, Sigriswil (Bern).
Frau Engler, Herrliberg (Zürich)
Frl. Emma Tanner, Langnau (Bern).
Frau Kocher, Biel (Bern).
Frau Koch, Schaffhausen.
Frau R. Tanner, Beringen (Schaffhausen).
Frau Walter, Löhningen (Schaffhausen).
Frau Pfister, Wädenswil (Zürich).
Frau Welte-Huber, Zürich.
Frau Ehrat-Feser, Lohn (Schaffhausen).
Frau Wegmann, Winterthur (Zürich).
Frau Albiez, Basel.
Frau Kohler, Abtwil (St. Gallen).
Frau Weber, Wangen (Zürich).
Frau Haag, Winterthur (Zürich).
Frau Zürcher, Winterthur (Zürich).
Frau Gmünder, St. Gallen.

Angemeldete Wöchnerinnen:

Mme. Matzak, Clarens, z. Z. Belmont près Yverdon (Vaud).
Frau Angehrn, Muolen (St. Gallen).
Frau Schefer Speicher (Appenzell A.-R.).

Todesanzeige.

Unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß

Frau Straumann

in Lostorf

nach kurzem Krankenlager im 64. Altersjahr am 18. September gestorben ist,

Frau Stickel-Lang

von Rorschach.

nach kurzer Krankheit am 3. Okt. in Herisau.

Wir bitten, den lieben Verstorbenen ein freundliches Andenken bewahren zu wollen.

Die Krankenkasse-Kommission.

Zur Notiz.

Es stehen immer noch einige Nachnahmen aus. Wir ersuchen nun diejenigen Mitglieder, welche noch im Rückstande sind, dringend, ihren Verpflichtungen nachzukommen, denn auf 1. Januar werden sie gestrichen; ferner sind uns einige Statuten wieder zurückgekommen, wer nun noch nicht im Besitze eines Exemplars ist, möge sich an die Präsidentin Frau Wirth wenden.

Namens der Krankenkasse-Kommission:

Die Kassiererin.

Vereinsnachrichten.

Sektion Appenzell. Der diesjährige schöne Mai ließ allerwärts auf ein fruchtreiches Jahr hoffen und man war nicht getäuscht. Gott hat uns eine unermeßliche Ernte geschenkt, an der nun die Menschheit so vieles vernichtet. Wer hätte auf des Frühlings Pracht einen so ernsten, schweren Sommer und Herbst erwartet, da man auf alle Freudenanlässe, auch auf schöne Vereinsversammlungen verzichten würde? Wir taten dies auch und waren zufrieden, wenn uns nur im Berufe kein Unglück traf. In der August-Nummer erging an uns Alle die Mahnung, die Frauen der abwesenden Wehrmänner besonders liebevoll zu verpflegen. Ja, man hat allen Grund dazu. Schon bei unserer Ankunft sind sie niedergeschlagen, des Trostes bedürftig, daß es ja gleichwohl gut vorübergehen könne und sie dann einst mit doppelter Freude den heimkehrenden Gatten empfangen werden, dessen Rückkehr nicht so fraglich sei, wie die der Männer in kriegführenden Staaten. Unsere Worte sind wirksam; die Hoffnung kommt siegend über Kummer und Schmerz. Aber nicht wahr, meine Kolleginnen, wenn wir selbst uns ruhig und tröstend benehmen, so haben wir doch stille Sorge; es ist, als läge die doppelte Verantwortung auf uns, die uns Anvertrauten gesund zu erhalten, um so den Familien und dem Vaterlande zu dienen!

Die Augustversammlung fiel also aus. Nun aber naht die Zeit, da unsere Jahresgeschäfte wieder abgewickelt werden sollen. Unsere Hauptversammlung, wenn möglich mit ärztlichem Vortrag, wird Dienstag den 27. Oktober, nachmittags 1 Uhr, im Storchen in Herisau stattfinden. Wichtige Traktanden und Aenderung des Vorstandes erfordern zahlreiche Beteiligung. Nichterscheinende haben sich den Beschlüssen der Anwesenden zu unterziehen. Es wird aus der Vereinskasse ein einfaches Abendessen bezahlt. Im Namen des Vorstandes ladet freundlich ein

Die Aktuarin: Frau M. Schieß.

Sektion Baselstadt. Unsere nächste Vereinssitzung findet am 28. Oktober, um halb 4 Uhr, mit ärztlichem Vortrag statt.

Der Vorstand.

Sektion Bern. Unsere nächste Vereinssitzung, wenn möglich mit ärztlichem Vortrag, findet statt Samstag den 7. November, nachmittags 2 Uhr, im Frauenspital. Wir machen zugleich diejenigen Mitglieder, welche im Juli abhin den Betrag von Fr. 6. 80 an die Krankenkasse in Winterthur per Postcheck einbezahlt haben, darauf aufmerksam, daß ihnen das zuviel einbezahlte Geld durch unsere Kassiererin Fräulein Blindenbacher zurückerstattet wird. Denjenigen, welche dann nicht anwesend sind, wird der Betrag unter Portoabzug per Mandat zugesandt werden. In Anbetracht, daß dies die letzte Vereinssitzung in diesem Jahre sein wird, erwarten wir zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder, da für unsere nächste Generalversammlung entscheidende Beschlüsse gefaßt werden müssen. Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand.

Sektion St. Gallen. Unsere Versammlung vom 28. September war ordentlich besucht und unterhielten wir uns in Ermangelung eines ärztlichen Vortrages und anderer wichtiger Traktanden über die jetzigen bösen Zeitläufe. In Anbetracht dieser wurde jetzt schon beschlossen, von einer gemütlichen Vereinigung Umgang zu nehmen.

Die nächste Versammlung findet am 30. November statt, mit Einzug des Krankengeldes und des Jahresbeitrages für den Zentralverein. Näheres bringt die November-Nummer.

Der Vorstand.

— „Wo ein Wille, ist ein Weg", schreibt Frau Gebauer in der letzten September-Nummer der „Deutschen Hebammenzeitung", wo sie schildert, wie alle deutschen Hebammenvereine, auch die ärmsten, ihr Scherflein oft bis zur Hälfte ihres Vermögens beisteuern, um die Kriegsnot lindern zu helfen.

Auch an uns Schweizer Hebammen tritt die Pflicht heran, zu helfen, wenn gleich die Schweiz und wir mit ihr noch glücklich daran sind, im Gegensatz zu all den kriegführenden Ländern.

Infolge der großen Arbeitslosigkeit, auch in unserem Stande, ist die Not groß, wie wohl die vielen Unterstützungsgesuche beweisen, von denen unser Zentralvorstand berichtet und die er teilweise abzuweisen für notwendig erachtet. Wir anerkennen voll und ganz die Gewissenhaftigkeit des Vorstandes und begreifen sein Verantwortlichkeitsgefühl, das ihm nicht erlaubt, über unsere Gelder allzusehr zu verfügen.

Unsern Zentralvorstand nun in seiner Verantwortung zu entlasten und ihm zu erlauben, Unterstützungsgesuche, die laut § 18 unserer Statuten berechtigt sind, zu berücksichtigen, bitten wir die Sektionen, wie auch die Einzelmitglieder unseres Schweizerischen Hebammenvereins, hierzu ihre Genehmigung zu erteilen, auch wenn hierdurch in diesem Jahre die Ausgaben die Einnahmen übersteigen sollten.

Schon seit Gründung unseres Vereins wurde ein Unterstützungsfonds gebildet, der sich nach und nach auf einige Tausend Franken belief. Um die Rechnungsführung zu vereinfachen, wurde er dem Vereinsvermögen zugeschlagen, ohne daß dieser Fonds indessen seinem eigentlichen Zwecke, eben der Unterstützung für Notleidende, entzogen werden sollte. Dieses Geld zu verwenden, dürfte nun wohl an der Zeit sein, denn wann wären Hilfeleistungen wohl gebotener, als in diesem bösen Kriegsjahr, wo so viele Arbeitslose sind, auch in unserem Berufe. So manche Frau geht nun in eine Entbindungsanstalt, weil ihr Mann nicht zu Hause ist oder der Billigkeit halber und entzieht so der Hebamme den Verdienst, so manch Andere kann nicht bezahlen wie sonst und wie sie möchte, weil ihr Mann auch keinen Verdienst hat und das müssen wir alles mitertragen und viele unter uns leiden unter diesen Verhältnissen schwer und sind der Unterstützung bedürftig.

Wir wollen nun nicht kleinlich sein und geben, so lange wir können und uns freuen, daß wir die Mittel dazu haben. Wir haben gute Jahre im Vereine gehabt und gespart, unsere Kassen sind nicht leer, weitere gute Jahre werden uns wieder aufhelfen, denn ein solch schlimmes Kriegsjahr werden wir kaum mehr erleben, unsern jungen Nachfolgerinnen möge dann auch wieder die Aufgabe zu Teil werden, in weiser Sparsamkeit für ihre Mitgenossinnen zu sorgen und die Fonds zu äufnen.

Werte Kolleginnen! Wollen Sie also erwägen, mit uns, in welcher Weise und wie weit unser Zentralvorstand in seinen Unterstützungen gehen darf. Es soll nicht heißen, man kann nicht helfen, so lange das Gegenteil möglich ist, wenn auch Sparsamkeit und Vorsicht am Platze sind. So z. B. wäre auch zu erwägen, ob solche Kolleginnen, deren Männer an der Grenze sind, und dafür die sehr anständige Kriegsunterstützung erhalten, was bei den Ausländischen weniger der Fall ist, ebenfalls zu den Unterstützungsberechtigten zu zählen seien, was wir unsererseits verneinen möchten.

Wir sehen gerne Rückäußerungen seitens des Zentralvorstandes, der Sektionen und Einzelmitglieder entgegen und zeichnen mit freundlich kollegialen Grüßen

Namens der Sektion St. Gallen,
deren Präsidentin: H. Hüttenmoser.

Sektion Winterthur. Unsere nächste Versammlung findet erst im November statt. Es ist dies die letzte vor der Generalversammlung. Wir möchten daher die werten Kolleginnen bitten, allfällige Wünsche und Anträge bis dahin vorzulegen. Näheres dann in der Novembernummer. Mit kollegialischem Gruß

Der Vorstand.

Sektion Zürich. Unsere nächste Versammlung findet am 29. Oktober, nachmittags 3 Uhr, im „Karl dem Großen" statt. Die Mitglieder sind gebeten, allfällige Anträge und Wünsche für die Generalversammlung dem Vorstand mitteilen zu wollen. Frau Denzler-Wyß.

Organisation der Säuglingsfürsorge auf dem Lande.

Vortrag, gehalten auf der Delegiertenversammlung des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz am 21. April 1914.

Von Obermedizinalrat Prof. Dr. Seitz.

(Schluß.)

Als örtliche Fürsorgerinnen kommen in Betracht Landkrankenpflegerinnen, Hebammen, Waisenpflegerinnen, Gemeindeschwestern und last not least jene Damen, welche sich dieser ungemein segensreichen Aufgabe widmen wollen. Bezüglich der Landkrankenpflegerinnen ist zu bemerken, daß eine gleichzeitige Tätigkeit am Krankenbett bei übertragbaren Krankheiten und in der Säuglingspflege nur dann zu gestatten ist, wenn die Krankenpflegerin vollständige Gewähr dafür bietet, daß sie vor dem Betreten einer Säuglingsstube jeweils gewissenhaft alle Maßnahmen trifft, die zur Verhütung einer Verschleppung von Krankheitskeimen notwendig sind. — Die Aufgabe der ansässigen Fürsorgerin würde zunächst darin bestehen, sich bei den zuständigen Aerzten Rat zu erholen über die in Betracht kommenden Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, es wären dann in steter Fühlung mit allen ähnliche Ziele verfolgenden örtlichen Vereinen die bestehenden Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Zentrale auszubauen, eventuell solche zu schaffen. Die Leitsätze, wie sie in ihrer neuen Fassung vom Juni 1913 im 13. Jahrgang, Nr. 8, der Blätter des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz abgedruckt sind, sollen hierbei die Richtschnur bilden. Durch den jederzeit zu gestattenden Einblick in die standesamtlichen Register erhält die Fürsorgerin die Adressen aller Neugeborenen; diese sind, soweit sie nicht schon ärztlich beraten bezw. behandelt werden, bald möglichst, jedenfalls in den ersten Lebenstagen aufzusuchen. Dabei sind die Mütter zum Stillen zu gewinnen und über die wichtigsten Pflegeregeln zu belehren, wobei Konflikte mit der Hebamme zu vermeiden sind. Wo nötig, ist für die Mutter Wochen- oder Hauspflege zu beschaffen, die bewährte Wanderkiste und der Wandersack können hier mit Vorteil benutzt werden. In allen Gemeinden sollte bei einer Vertrauensperson, eventuell bei der Fürsorgerin ein Depot für Säuglingswäsche und Pflegegegenstände errichtet werden.

Die werdenden Mütter sollen angehalten werden, rechtzeitig ein eigenes, reines Bettchen (Korb) mit Matratze aus gewaschener Holzwolle oder Spreu, ferner genügend reine Wäsche für das zu erwartende Kind bereit zu stellen. Gelegentlich der späteren Besuche soll die Fürsorgerin die Mutter zur Pünktlichkeit und Reinlichkeit bei Besorgung des Kindes anhalten, ferner die auf dem Lande verbreitete Unsitte, kleine Kinder von Luft und Licht abzusperren und auch in der heißen Jahreszeit mit warmen Federbetten zuzudecken, bekämpfen. Auch auf Abstellung anderer Mißbräuche (Breischnuller, lange Schläuche, Emailflaschen) ist ständig zu achten.

Von allergrößter Wichtigkeit ist das frühe Einsetzen der Fürsorge, da in den ersten zwei Wochen die Kinder am meisten gefährdet sind.

Zur Wochenhilfe sind da, wo die Voraussetzungen gegeben, die durch die neue Reichsversicherungsordnung gewährten Vorteile auszunutzen. Danach erhalten Wöchnerinnen, die vor der Niederkunft mindestens sechs Monate auf Grund der Reichsversicherung oder bei

einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Für Mitglieder der Landkrankenkasse, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, bestimmt die Satzung die Dauer des Wochengeldbezuges auf mindestens vier und höchstens acht Wochen. Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöcherinnenheim gewähren oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, wofür das Wochengeld bis zur Hälfte abgezogen werden kann. Die Satzung kann versicherungspflichtigen Ehefrauen oder allen weiblichen Versicherungspflichtigen, soweit sie sechs Monate vor der Niederkunft gegen Krankheit versichert waren, Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, zubilligen. Die Satzung kann ferner Wöchnerinnen, die mindestens sechs Monate vor der Niederkunft versichert waren, solange sie stillen ein Stillgeld bis zur Höhe des halben Krankengeldes und bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft zubilligen. Zur Durchsetzung der Ansprüche an die Krankenkasse und andere Hilfskassen soll die Fürsorgerin der Wöchnerin behilflich sein. Wo keine Stillgelder seitens einer gesetzlichen Kasse gewährt werden, also bei nicht versicherten Müttern, kommen Stillbeiträge aus gemeindlichen Stiftungs- oder Vereinsmitteln in Frage. Wo solche mit Erfolg eingeführt sind, kann man sie vorerst nicht entbehren; diese Stillbeiträge sollen der Mutter die Beschaffung besserer Nahrung ermöglichen und werden wohl am zweckmäßigsten in der Form von Nahrungsmitteln, insbesondere Milch, verabreicht. Die Stillunterstützung soll schon in den ersten drei Wochen gewährt werden. Die Durchführung der natürlichen Ernährung soll durch die Fürsorgerin bei Hausbesuchen kontrolliert werden, da bei den ländlichen Entfernungs- und Verkehrsverhältnissen ein regelmäßiger Besuch der Beratungsstellen sehr erschwert ist. Zweckmäßig werden Wöchnerinnenunterstützungen in Form von Geld, Kost, Wäsche vorwiegend stillenden Müttern zugewendet. Von einer Neueinführung von Stillbeiträgen sollte abgesehen werden, vorhandene oder vom Staat, Kreis, Distrikt, von Gemeinden und Vereinen gewährte Mittel werden besser zur Aufstellung von beamteten örtlichen Fürsorgerinnen verwendet. Es wird nun allgemein das Hauptgewicht in der ländlichen Säuglingsfürsorge auf die mündliche Belehrungsarbeit gelegt, mit Hülfe deren erfahrungsgemäß viele Mütter zur natürlichen Ernährung überredet werden können. Naturgemäß sind die Hebammen am häufigsten in der Lage, Mütter zum Stillen zu gewinnen und es hat sich an vielen Orten die Gewährung von Geldbelohnungen an diejenigen Hebammen bewährt, welche nachweislich die größte Zahl Mütter zum Stillen bestimmt haben. Die Stillpropaganda durch die Hebammen gehört übrigens in deren obligaten Pflichtenkreis.

Wissenswert für die Fürsorgerin ist die Tatsache, daß auch jene Frauen, welche aus wirtschaftlichen Gründen (Arbeit außer dem Hause) oder wegen unzureichender Milchmenge ihr Kind nicht ausschließlich an der Brust nähren können, immer noch besser tun, wenn sie teils mütterliche, teils künstliche Nahrung geben, als wenn sie erstere dem Kinde vorenthalten. Diese sogenannte Zwiemilchernährung fördert das Gedeihen des Kindes unendlich viel besser als die ausschließliche Kuhmilchnahrung.

Für jene Fälle, in denen aus ärztlich anerkannten Gründen eine natürliche Ernährung ausgeschlossen ist, soll die Fürsorgerin orientiert sein in der Angabe von Quellen einwandfreier Kuhmilch und ihrer Behandlung im Hause. In ländlichen Bezirken und kleineren Gemeinden, in denen ein Milchküchenbetrieb nicht in Frage kommen kann, wäre die Verbesserung der Stall- und Milchhygiene und die Abgabe einwandfreier Rohmilch anzustreben; über die Art der Nahrungsmischung hätte die Fürsorgerin nach Einvernahme des Arztes Auskunft zu geben. Schließlich sollte die örtliche Fürsorgerin sich verpflichten, die Säuglinge in einem bestimmten Bezirk regelmäßig zu besuchen und die Kostkinder zu überwachen, sowie über diese Besuche und ihre Wahrnehmung dabei Aufzeichnungen zu machen, die als Grundlagen für weitere Maßnahmen dienen können. Die Fürsorgerin soll auch erkrankt befundene Kinder baldigst ärztlicher Behandlung zuführen.

Aus den eben skizzierten Aufgaben ergibt sich, daß zu ihrer gewissenhaften Erledigung auch die örtlichen Fürsorgerinnen einer fachlichen Ausbildung bedürfen. Eine solche kann demnächst in etwa sechs Anstalten Bayerns (München, Regensburg, Fürth, Nürnberg, Würzburg) in vierzehntägigen Kursen erworben werden. Die Kurse belaufen sich inklusive Wohnung und Verpflegung auf ungefähr 50 bis 60 Mark. Näheres hierüber wird alsbald in den Blättern für Säuglingsfürsorge und in der Vereinszeitung des Roten Kreuzes veröffentlicht werden. Wir benötigen für Bayern mehrere Tausend Helferinnen in der örtlichen Fürsorge, daraus mögen Sie ersehen, welch weites Feld für eine segensreiche Tätigkeit noch offen steht. Für Bezirke, in denen das Interesse für die neuzeitliche Säuglingsfürsorge noch nicht erweckt ist, eignet sich noch die Vorführung des Wandermuseums, das die Zentrale in einem gewissen Turnus, zunächst innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke, gegen Ersatz der Transportkosten gerne zur Verfügung stellt; das Wandermuseum enthält einen großen Teil der hier im Arbeitermuseum aufgestellten, dauernden Ausstellung für Säuglingsfürsorge (Eintritt dort ist jederzeit frei). Führungen durch Sachverständige und Vorträge mit Lichtbildern sind als wirksame Propaganda sehr zu empfehlen und können durch die Geschäftsstelle der Zentrale vermittelt werden.

Wenn ich heute als Vertreter der Zentrale für Säuglingsfürsorge mit einer großen Anzahl von Wünschen und Aufgaben an Sie herangetreten bin, möchte ich nicht schließen, ohne Ihnen warmen Dank zu sagen für Ihre bisherige werktätige Unterstützung bei unseren Bestrebungen. Der Frauenverein vom Roten Kreuz ist durch seine große Ausbreitung und Gliederung bis in die entlegensten Bezirke wohl wie kein anderer zur Förderung und Verbreitung unserer sozialen und humanitären Bestrebungen geeignet, deren letztes Endziel die Heranziehung einer gesunden, arbeitsfreudigen und wehrkräftigen Jugend ist.

(Erschienen in der Beilage der Bayerischen-süddeutschen Hebammenzeitung.)

Die Krankenkasse des Schweiz. Hebammenvereins und ihr Verhältnis zum eidgen. Gesetz betr. die Kranken- und Unfallversicherung.

Aus den Referaten von Herrn Pfarrer Büchi an der Delegierten- und Generalversammlung vom 25. und 26. Mai d. J. in Zürich.

Nachdem schon seit einer Reihe von Jahren immer und immer wieder an der Delegierten- und Generalversammlung ein Klagelied über den finanziellen Stand der Kasse angestimmt worden war, hat man sich anno 1913 in Luzern veranlaßt gesehen, den Jahresbeitrag zu erhöhen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben; denn es ist gegenüber dem letzten Jahre ein bescheidener Vorschlag zu verzeichnen, der allerdings in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben ist, daß weniger Kranken- und Wöchnerinnengeld ausbezahlt werden mußte als andere Jahre. Man darf aber daraus nicht schließen, daß es weniger Kranke und Wöchnerinnen gebe trotz stetiger Vermehrung der Mitgliederzahl. Das ist eine vorübergehende Erscheinung, die vielleicht schon im angefangenen Jahre ins Gegenteil umschlagen könnte. Als im Jahre 1909 in Aarau die Krankenkasse für sämtliche Vereinsmitglieder obligatorisch erklärt wurde, war dies vom sozialen Standpunkt aus eine Tat, vom versicherungstechnischen Standpunkt aus dagegen ein gefährliches Wagnis. Man war daher froh, daß das eidgenössische Versicherungsgesetz nicht allzu ferne war und man von seiner Einführung einen Goldsegen für die Kassen erwarten durfte. Freilich wußte man auch, daß man Bedingungen eingehen mußte, welche der freien Selbstbestimmung der Kassen hemmende Fesseln sein konnten. Von der Generalversammlung in Luzern wurde der Sprechende beauftragt, sich mit den maßgebenden Behörden in Verbindung zu setzen und überhaupt diejenigen Vorbereitungen zu treffen, welche geeignet seien, die Anerkennung des Bundes und damit den Beitrag zu erlangen. Für alle Fälle wurde eine Präsidentenversammlung in Aussicht genommen.

Der Referent hat auftragsgemäß sich mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ins Einvernehmen gesetzt und Statuten ausgearbeitet, welche mit dem Zentralvorstand und der Krankenkassekommission besprochen wurden und nachdem von Bern aus erklärt worden war, daß diesen Statuten die Genehmigung erteilt werden könnte, wurden dieselben der Präsidentenversammlung in Olten unterbreitet, welche beschloß, daß die Statuten als Beilage zur Zeitung erscheinen sollten. Das ist geschehen und es wissen daher sämtliche Mitglieder, um was es sich handelt.

Welches sind nun die Bedingungen, unter welchen die Krankenkasse des Schweizer. Hebammenvereins die Anerkennung des Bundes erlangen kann?

1. In erster Linie ist die Kasse vom Hebammenverein als solchen zu trennen; es ist eine vollständige Loslösung notwendig. Die Krankenkasse ist für sich als Genossenschaft ins Handelsregister einzutragen. Denn der Verein verfolgt noch andere Zwecke als die Krankenkasse, nämlich die Förderung der Berufsinteressen, der Kollegialität u. s. w. Das wird aber insofern keine großen Aenderungen bedingen, als ja doch die Bestimmung feststeht, daß jedes Vereinsmitglied der Krankenkasse angehören muß und daß umgekehrt alle Mitglieder der Kasse auch dem Verein angehören müssen. Es handelt sich also mehr um eine formelle Aenderung.

2. Sodann sind die Kassen gehalten, genügende Sicherheit zu bieten, damit unter allen Umständen die statutarischen Pflichten erfüllt werden. Daher müssen die Beiträge so angesetzt werden, daß die Kasse allen Schwierigkeiten gewachsen ist. Die Rechnungen sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Für unsere Kasse ist unbedingt eine Beitragserhöhung notwendig und es ist auch bereits der Betrag von Fr. 10. 60 in die Statuten eingesetzt worden. Ebenso ist eine Bestimmung vorgesehen, daß Defizite verhindert werden sollen.

3. Die Leistungen der Kassen müssen im Mindestmaß ärztliche Pflege und Arznei betragen oder ein Krankengeld von einem Franken. Da wir Fr. 1. 50 gewähren, erfüllen wir also die Grundbedingung bezüglich der Leistungen.

4. Für Neueintretende ist eine Karenzzeit erlaubt, d. h. eine gewisse Zeit, innert welcher die Kassenleistungen nicht ausgerichtet werden müssen. Wir hatten in den bisherigen Statuten ein Jahr festgesetzt, während das Gesetz die Karenzzeit auf drei Monate beschränkt. Das ist eine Erleichterung für die Versicherten; immerhin ist diese Bestimmung für die Kasse nicht von sehr großer Bedeutung, indem ja meistens jüngere Hebammen der Kasse beitreten, von denen die wenigsten in den Fall kommen, vor Ablauf eines Jahres sich an die Kasse wenden

zu müssen. Die Wöchnerinnenunterstützung ist allerdings erst nach einer Mitgliedschaft von neun Monaten auszurichten.

5. Sehr schwerwiegend ist die Bestimmung des Gesetzes, daß die Kassenleistungen im Minimum 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet werden müssen. Das ist in Art. 22 der neuen Statuten festgesetzt. Es scheint dies zwar vielleicht manchen ein Nachteil zu sein gegenüber dem § 16 der bisherigen Statuten. Allein gerade das Umgekehrte trifft zu. Denn nach der neuen Bestimmung kann ein Mitglied unter Umständen viel länger als 300 Tage das volle Krankengeld beziehen, sofern es nie in der Zeit von 360 Tagen zusammen 180 Tage Krankengeld bezogen hat. Die Kasse bietet also viel mehr, als bisher, weshalb auch eine Erhöhung der Beiträge selbstverständlich ist. Ich bin überzeugt, daß die Mitglieder gegenüber bisher ganz bedeutende Vorteile haben und speziell diejenigen, welche der Kasse schon längere Zeit angehören, ohne sie stark benutzt zu haben. Es ist aber in diesem Artikel auch eine Garantie vorhanden, daß man sich nicht einfach abmelden kann, um zu sagen, daß man noch länger Anspruch habe, während dies nach dem normalen Verlauf der Krankheit nicht der Fall ist.

6. Das Gesetz will insbesondere den Wöchnerinnen entgegenkommen. Während die Hebammenkrankenkasse den Wöchnerinnen nur einen Beitrag von 20 Fr. leistete, haben dieselben in Zukunft Anspruch auf das Krankengeld während vollen sechs Wochen, was in diesem Falle 63 Fr. ausmacht. Und diese 42 Tage dürfen nicht etwa als Krankheitstage angerechnet werden. Wenn also eine Wöchnerin erkrankt, so ist der Beginn der Krankheit erst vom 43. Tage nach der Geburt festzusetzen. Dazu kommt für die Wöchnerin allerdings noch ein Stillgeld von 20 Fr. hinzu, sofern sie noch vier Wochen über die Frist hinaus, also während zehn Wochen, ihr Kind stillt. Diese Bestimmungen bedeuten nun allerdings eine ganz gewaltige Besserstellung der Wöchnerinnen gegenüber dem bisherigen Zustande. Doch ist er für die Kassen nicht so weittragend, als es etwa den Anschein hat. Die Kasse hat nämlich Anspruch auf 20 Fr. für jedes Wochenbett und das Stillgeld wird ebenfalls vom Bunde bezahlt. Auch hat die Kasse das Recht, den Verdienst in Abzug zu bringen. Wir haben für diesen Punkt 25 Fr. eingesetzt. Und wenn man für ein Mitglied, das zugleich einer andern Krankenkasse angehört, den Bundesbeitrag nicht erhält, so kann selbstverständlich der Betrag von 20 Fr. am Krankengeld abgezogen werden, zumal die Wöchnerin ja von der andern Kasse die volle Unterstützung erhält. Die Kassenleistung ist also in Wirklichkeit nicht viel größer, während die Wöchnerinnen bedeutend besser wegkommen.

7. Es muß auch gegen die Ueberversicherung Sorge getragen werden. Darum ist festgesetzt, daß niemand mehr als zwei Kassen zugleich als Mitglied angehören kann, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche schon vor dem 1. Januar 1911 mehr als zwei Kassen angehört haben. Wir haben hier einfach die gesetzliche Bestimmung aufgenommen, da sie Voraussetzung der Genehmigung der Statuten ist.

8. Die Mittel dürfen der Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Das will sagen, daß im Falle der Auflösung einer Kasse das Geld nicht einfach verteilt werden könne, sondern wieder für Versicherungszwecke Verwendung finden müsse, sagen wir z. B. für eine Alters- und Invalidenkasse des Hebammenvereins. Diese Bestimmung hat jedenfalls den großen Vorteil, daß man sich redlich Mühe geben wird, die Kasse der ursprünglichen Bestimmung gemäß so lange als möglich zu erhalten.

9. Die Betriebsrechnung, welche dem Bundesrat, bezw. dem Bundesamt für Sozialversicherung einzureichen ist, ist jährlich abzuschließen. Das ist eine selbstverständliche Forderung, welche uns nicht weiter berührt, als daß wir eine Aenderung des Rechnungsabschlusses auf Neujahr statt auf 30. April vornehmen. Das ist aber ganz freiwillig, es ist nur praktischer.

10. Da sämtliche Reglemente gleich den Statuten dem Bundesamt zur Einsicht und Genehmigung zu unterbreiten sind, ist es selbstverständlich, daß es vorteilhaft ist, sich möglichst den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Es wurde deshalb der Satz aufgenommen, daß in denjenigen Fällen, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, einfach die gesetzlichen Vorschriften Geltung haben.

Wie suchen nun die Statuten den neuen Verpflichtungen gerecht zu werden?

Im Allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß die Neuerungen nicht allzu belastend werden, ja, daß sie in vielen Fällen mehr nur formeller Natur sind. Die Statuten sind hauptsächlich deshalb so ausgedehnt ausgefallen, weil man möglichst alle Fälle berücksichtigen wollte und sich den Vorschriften des Gesetzes anzupassen suchte. Vor allem ist die Krankenkasse für die Mitglieder des Schweiz. Hebammenvereins obligatorisch, und umgekehrt sind auch die Mitglieder der Krankenkasse Mitglieder des Schweiz. Hebammenvereins. Es ist aber einleuchtend, daß die Krankenkasse zu einem selbstständigen Organ geschaffen werden mußte. Dementsprechend sind auch der Krankenkassekommission andere und weitergehende Befugnisse übertragen worden. Sie hat die gesamte Verwaltung auch des Vermögens zu besorgen. Den Bezug der Beiträge, die Auszahlung der Krankengelder, die Aufnahme und den Ausschluß der Mitglieder, die genaue Registrierung, die Kontrolle über die Kranken, den Verkehr mit den Behörden u. s. w. Natürlich kann diese Arbeit nicht mehr von zwei Personen besorgt werden, sondern es ist ein vollständiger Vorstand mit Präsidentin, Kassiererin, Aktuarin und zwei Beisitzerinnen zu bestellen. Dadurch wird der Zentralvorstand entlastet, was wieder im Interesse des Verbandes ist. Die Krankenkassekommission ist gemäß dem Gesetze ins Handelsregister einzutragen. Diese Revision wird natürlich eine Revision der Vereinsstatuten nach sich ziehen, welche aber sehr einfach gestaltet werden kann und die nicht so dringlich ist, da ja am Bestehenden nicht gerüttelt werden soll.

Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder ist in der Hauptsache auf folgende Punkte hinzuweisen.

1. Der Anspruch auf ein Krankengeld von Fr. 1.50 bleibt gleich wie bisher, allein nicht mehr überhaupt für 300 Tage, sondern gemäß Art. 22 nur für 180 Tage im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Da so lange Krankheitszeiten glücklicherweise nur selten sind, werden nur sehr wenige Mitglieder in den Fall kommen, die Kasse vollständig auszunutzen; es wird im Gegenteil für die große Mehrzahl der Vorteil eintreten, daß sie unter den neuen Statuten noch sehr lange den Vorteil der Kasse genießen dürfen, um so mehr, als ja eigentlich fast alle als neue Mitglieder behandelt werden. Denjenigen, welche etwa nach den neuen Statuten nicht mehr genußberechtigt sein sollten, kann man auf andere Weise entgegenkommen, indem man auf sie die Vorschriften der bisherigen Statuten anwendet. Dann kommt kein einziges Mitglied in Nachteil. Schließlich haben wir auch noch die Bestimmung von Art. 22 b und c aufgenommen, um ja recht weit zu gehen. Weiter darf nun allerdings nicht gegangen werden, sonst müßte der Beitrag noch mehr erhöht werden, was nicht angeht. Es handelt sich auch um eine Kranken-, nicht um eine Invaliditätskasse.

2. Die Genußberechtigung beginnt für die neuen Mitglieder schon nach drei Monaten, während bis jetzt die Mitgliedschaft von einem Jahr verlangt wurde. Der Unterschied ist aber nicht so groß, wie es scheinen könnte. Denn erstens werden doch die wenigsten Mitglieder schon nach so kurzer Mitgliedschaft erkranken; zweitens wurde nach der bisherigen Praxis nicht auf die Zeit allein abgestellt, sondern auf die Bezahlung der Beiträge, und drittens sind aus sehr begreiflichen Gründen die Wöchnerinnen erst nach neun Monaten bezugsberechtigt. Es soll nicht eine Hebamme, welche sich Mutter fühlt, noch schnell Mitglied werden, bloß um die Vorteile der Krankenkasse zu genießen.

3. Ueber die Bezugsberechtigung der Wöchnerinnen ist bereits an anderer Stelle berichtet worden. Die Leistungen der Kasse werden ungefähr dieselben bleiben, trotzdem die Mitglieder ganz bedeutende Vorteile erfahren. Das Datum der Geburt ist bei der Anmeldung anzugeben, weil man bei eventueller Krankheit der Wöchnerin wissen muß, von welchem Tage an das eigentliche Krankengeld zu laufen beginnt.

4. Unangenehm mag vielen Mitgliedern der erhöhte Mitgliederbeitrag sein, Fr. 10.60 per Jahr, welcher halbjährlich mit Fr. 5.30 zum voraus zu entrichten ist. Der Unterschied gegenüber dem bisherigen Beitrag ist aber nur ein Franken, indem der eigentliche Jahresbeitrag auf 10 Fr. festgesetzt wird. Die 60 Cts., welche zugeschlagen werden, sind einfach der Beitrag, welcher bisher vom Hebammenverein an die Krankenkasse entrichtet wurde. Dafür wird dann der Jahresbeitrag für den Hebammenverein von Fr. 2 auf Fr. 1.40 herabgesetzt. Diese Regelung hat den großen Vorzug der Einfachheit, indem keine doppelte Verrechnung mehr stattzufinden hat. Dieser Beitrag sollte nun genügen; eine Herabsetzung wäre verderblich.

5. Wenn die Kasse zum Segen der Mitglieder gedeihen soll, dann ist es notwendig, daß sich alle Mitglieder den Beschlüssen und Anordnungen der maßgebenden Organe strikte unterziehen. Man wird in Zukunft scharf darauf sehen müssen, daß alle Bestimmungen der Statuten und des Reglementes genau inne gehalten werden; vor allem sind die Formulare gewissenhaft auszufüllen. Wo das nicht der Fall ist, schaden sich die Mitglieder selbst. Auch ist strenge dafür zu sorgen, daß keine unberechtigte Ausnutzung der Kasse stattfindet, speziell die Krankenbesucherinnen haben gewissenhaft ihre Pflichten zu erfüllen. Wo die Mitglieder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die angedrohten Maßnahmen eintreten müssen: Bußen, Einstellung der Bezugsberechtigung für kürzere oder längere Zeit und in schweren Fällen Ausschluß. Die Mitglieder sind aber nicht etwa der Willkür der Krankenkassekommission ausgeliefert, sondern sie haben das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung.

6. Von gewisser Bedeutung ist der Art. 56, allerdings nur für die Gegenden, in welchen auch unsere Mitglieder unter das Obligatorium der Krankenkasse des Staates oder der Gemeinde fallen. Da muß man unter Umständen mitwirken können, um auch diesen staatlichen Beitrag zu erhalten und die Mitglieder an der Kasse festzuhalten.

7. Daß der Rechnungsabschluß auf Ende des Jahres stattfindet, ist nur eine Bequemlichkeit. Man hat aber dabei den großen Vorteil, die Rechnung früher zur Genehmigung zu unterbreiten, was für den Empfang des Bundesbeitrages von gewisser Bedeutung ist. Für dieses erste Jahr wird die Folge die sein, daß das Geschäftsjahr nur acht Monate umfaßt. Dafür wird aber auch die Beitragsleistung der Mitglieder reduziert auf acht Monate, nämlich für Mai und Juni nach den

jetzt geltenden Bestimmungen Fr. 1.50 und für das zweite Halbjahr nach den neuen Statuten Fr. 5.30, zusammen also Fr. 6.80.

Das sind die hauptsächlichsten Punkte, welche vom Referenten mit Hinweis auf die statutarischen Bestimmungen erläutert wurden. Er hat die vollendete Ueberzeugung daß die Krankenkasse des Schweizer. Hebammenvereins eine Institution ist, welche außerordentlich segensreich zu wirken imstande ist. Sie ist nicht von heute auf morgen so geworden, sondern sie hat sich entwickelt. Man konnte nicht zum Voraus sagen, wie sich die Kasse entwickeln werde, speziell nach dem so bedeutsamen Aarauer Beschlusse; aber man hat nun eine Grundlage und der Umstand, daß das Bundesamt für Sozialversicherung die Statuten geprüft und genehmigt hat, beweist, daß das Unternehmen richtig geführt ist. Es ist eine außerordentlich wertvolle Einrichtung und es verdienen die Gründer und alle diejenigen, welche für die Ausbildung der Kasse gewirkt haben, den wärmsten Dank des Vereins. Möchten doch die Mitglieder sie recht schätzen lernen. Der Referent erklärt, daß man auch nicht für immer gebunden sei, sondern wenn sich herausstellen sollte, daß die Kasse mit den ihr vom Bunde auferlegten Bedingungen nicht gut zu funktionieren vermöge, so könne man das Verhältnis wieder künden. Er glaubt aber nicht, daß man so weit komme.

Zum Schlusse stellte er folgende Anträge, welche einstimmig angenommen wurden:

1. Es seien die vorliegenden Statuten durchzuberaten und anzunehmen.
2. Es sei die Wahl der Krankenkassekommission vorzunehmen und dieser der Auftrag zu erteilen, sich sofort um die Anerkennung des Bundes zu bewerben, damit man schon für das Jahr 1914 den Bundesbeitrag erhalte.
3. Das Reglement, welches von der Krankenkassekommission vorgelegt wird, ist zu genehmigen. (Das Reglement ist in der Juni-Nummer veröffentlicht worden.)
4. Die Krankenkassekommission wird beauftragt, Statuten und Reglemente auf 1. Juli 1914 in Vollzug zu setzen und die nötigen Formulare aufzustellen.

Etwas vom Apfel.

Kaum eine andere Frucht ist so volkstümlich und so beliebt wie der Apfel. Von unseren einheimischen Obstsorten besitzt der Apfel weitaus die größte Haltbarkeit, wenn wir von den Nüssen absehen. Volkswirtschaftlich ist er wohl bei uns das wertvollste und beliebteste Obst. Er ist fast das ganze Jahr hindurch frisch zu haben. Sein Wert ist so groß und vielseitig, daß der Genuß dieser Frucht nicht genug empfohlen werden kann. Mit Recht wird der Apfel als ein gesundes und natürliches Ernährungs- und Kräftigungsmittel geschätzt. Enthält er doch für den menschlichen Körper ganz unentbehrliche Mineralsalze, die unmittelbar ins Blut übergehen, hier Bleichsucht und Blutarmut beseitigend, dort die Nerven anregend, dem Abgespannten und Ermüdeten ein wahres Labsal. Es ist namentlich die in erheblicher Menge in ihm enthaltene Phosphorsäure, die auf Gehirn und Nerven einen höchst wohltuenden Einfluß ausübt, wodurch der Apfel geistig arbeitenden Personen besonders zuträglich ist. Der Apfel reinigt und verdünnt das Blut und übt auch auf die Verdauungsorgane eine sehr wohltuende Wirkung aus. Regelmäßig nüchtern genossen, regelt er die Darmtätigkeit und erleichtert namentlich die Verdauung stickstoffhaltiger Nahrungsmittel. Häufig verschwinden dabei auch Unreinigkeiten der Haut, die nicht selten ihren Grund in mangelhafter Verdauung haben. Der Apfel ist also gewissermaßen auch ein Schönheitsmittel.

Warmes Apfelmus wirkt sehr wohltuend und erleichternd bei Halsschmerzen und Heiserkeit. Die im Apfel enthaltene angenehm milde Fruchtsäure regt den Appetit an und befördert einen ruhigen Schlaf. Sie verhütet Stoffwechselkrankheiten Hämorrhoidalleiden, verbessert ferner die Blutbeschaffenheit und wirkt schließlich günstig auf die Funktionen der Leber und Nieren, wodurch Störungen in der Gallenabsonderung, sowie Gries- und Steinbildung vermieden werden.

Im übrigen ist der Apfel ein guter Durststiller, da uns in ihm, wie in jeder besserer Saftfrucht, das vorzüglichste und reinste Getränk geboten wird, das es überhaupt gibt. Dem Apfelwein wird nachgerühmt, daß er für Typhuskranke das heilsamste Getränk sei, weil die darin enthaltene Fruchtsäure die Krankheitskeime zerstört. Guter Apfelwein kann auch zu vielen süßen Speisen, Suppen und Saucen den Traubenwein recht gut ersetzen. Bei Katarrh ist Apfeltee mit Honig und Zitronensaft ein ausgezeichnetes Linderungsmittel und Apfellimonade ein überaus erfrischendes Getränk in gesunden und kranken Tagen.

Es wird empfohlen, die Aepfel nicht geschält, sondern mit der Schale, nur sauber abgewaschen, zu genießen, da die Apfelschale gewisse Eigenschaften besitzt, die ihr Verspeisen wünschenswert machen. Freilich können nur diejenigen die vollständige Frucht mit Vorteil verspeisen, denen das Verzehren eines sauber gewaschenen und abgeputzten ungeschälten Apfels keinen Druck auf den Magen verursacht. Anderen dagegen sind nur geschälte Aepfel zuträglich, da ihr schwacher Magen die durch die Verdauung der Schale hervorgerufene intensivere Tätigkeit nicht verträgt. Zur Regel soll man es sich stets machen, die Aepfel vor dem Genusse abzuwaschen.

Eine Mutter von 62 Kindern.

Unlängst ging durch die Blätter die Kunde von der Geburt von Fünflingen, mit denen eine Frau in Palermo, Rosa Salemi, ihren Mann beglückte. Die fünf Jungen seien übrigens alle am Leben geblieben und nach ihrem Schreien und Appetit zu urteilen, nach wie vor gesund und wohlauf. Die Geburt von Fünflingen gehört zwar zu den Seltenheiten, aber Frau Salemi steht doch gewaltig hinter ihrer Landsmännin, Frau Gravata aus einem Städtchen in Toskana, zurück. Der Fall Gravata stellt nämlich in der medizinischen Wissenschaft aller Länder und Zeiten den Rekord des Kindersegens dar. Zuerst gebar sie ein Mädchen, dann aber zweimal hintereinander je Fünflinge, dann zweimal Drillinge und einmal Vierlinge, dann viele Jahre hintereinander je ein oder „nur" zwei Kinder und in spätern Jahren noch einmal Vierlinge. So wurde diese Frau Mutter von 62 lebenden Kindern. Obschon wir niemanden einen solchen Kindersegen wünschen möchten, verdient doch der Fall Gravata, in unserem Zeitalter des Zweikindersystems hervorgehoben zu werden. Es soll vorstehendes Ereignis auch wissenschaftlich festgestellt worden sein.

Geburtskartenertrag für Blinde
im September 1914.

Wir verdanken der gütigen Zuweisung der Hebammen aus dem Kanton

Graubünden	1	Gabe	im	Betrage	von	Fr.	10.—
Thurgau	1	„	„	„	„	„	3.—
Zürich	6	„	„	„	„	„	25.—
Total im Sept.:	8	„	„	„	„	Fr.	38.—

Möge Ihre Liebe und Ihr Erbarmen für die unglücklichen Blinden stets wach bleiben und Ihr Eifer für unsere gute Sache nicht nachlassen!

Die Zentralstelle des schweizerischen Blindenwesens, Langgasse-St. Gallen.

P. S. Wir ersuchen Sie, die nötigen Drucksachen immer nachzubestellen.

Viele Personen, speziell Frauen, leiden häufig an Krampfadern, allmählich treten Venen- oder Aderknoten auf, welche zu entzündlichen Prozessen Anlaß geben und öfters aufbrechen oder Hautausschläge verursachen, verbunden mit starkem Juckreiz. In diesem Falle können wir unsern Lesern ein sehr zuverlässiges Mittel bekannt geben, welches gegen Wundsein, Flechten, Hautverletzungen, offene Krampfadern 2c. von vorzüglicher Wirkung ist. Es ist dies der St. Jakobs-Balsam von Apotheker C. Trautmann, Basel. Das nach wissenschaftlichen Grundsätzen hergestellte und glänzend begutachtete Präparat hat sich dank seiner antiseptischen und tonischen Wirkungen vorzüglich bewährt. Eine schädliche Wirkung wohnt dem Produkt absolut nicht inne und sollte dieser Balsam bei seiner vielseitigen Verwendbarkeit einen ständigen Platz in jeder Haushaltung einnehmen.

104 bewährte Original-Koch-Rezepte

zur Bereitung nahrhafter, leicht verdaulicher, reizloser und schmackhafter Gerichte **für Erwachsene und Kinder, für Kranke und Genesende**

kostenlos für jeden Interessenten.

Eine wertvolle Unterstützung für alle diejenigen, denen die Sorge für eine zweckdienliche Ernährung von Kranken obliegt. Die Broschüre hat ärztlicherseits wie auch in Laienkreisen die wärmste Anerkennung gefunden.

Man wende sich an: **BUBECK & DOLDER, BASEL IV,** Generalvertreter der Firma **R. KUFEKE, BERGEDORF-HAMBURG.**

Wollwäsche

reinigt man am besten wie folgt: Man löst

Persil das selbsttätige Waschmittel

in stark handwarmem Wasser auf. Dann die Wäsche, **ohne** sie zu **kochen,** etwa 1/4 Stunde in dieser Lauge schwenken, hierauf gut ausspülen und ausdrücken, nicht auswringen. Das Trocknen darf an nicht zu heissen Orten oder an direkter Sonne geschehen.

Die Wolle bleibt locker, griffig und wird nicht filzig!

Ueberall erhältlich, niemals lose, nur in Original-Paketen.

HENKEL & Co., A.-G., BASEL. Auch Fabrikanten der **„Henco" Henkel's Bleich-Soda.**

863

15. Oktober 1914 № 10 Zwölfter Jahrgang

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweizerischen Hebammenvereins

Inhalt. Einiges aus einer Etappen-Sanitätsanstalt. — Aus der Praxis. — **Schweizerischer Hebammenverein:** Krankenkasse. — Todesanzeigen. — Zur Notiz. — **Vereinsnachrichten:** Sektionen Appenzell, Baselstadt, Bern, St. Gallen, Winterthur, Zürich. — Organisation der Säuglingsfürsorge auf dem Lande (Schluß). — Die Krankenkasse des Schweiz. Hebammenvereins und ihr Verhältnis zum eidg. Gesetz betr. die Kranken- und Unfallversicherung. — Etwas vom Apfel. — Eine Mutter von 62 Kindern. — Geburtskartenertrag im September. — Anzeigen.

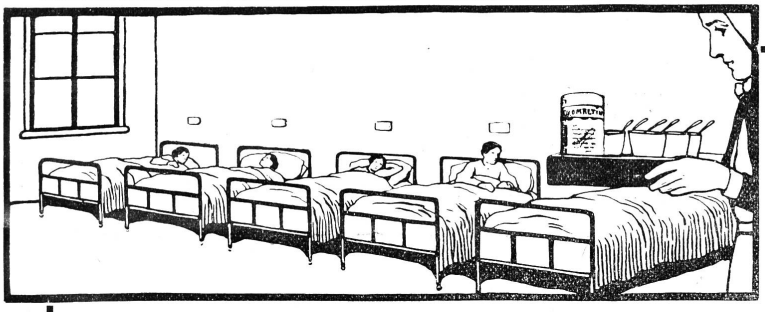

Ein treuer Begleiter

durch die Gefahren der Schwangerschaft und des Wochenbettes ist die

KRAFTNAHRUNG OVOMALTINE

OVOMALTINE wird von Frauen, die im Beginn der Schwangerschaft sonst alles erbrechen, gern genommen und gut vertragen.

Durch zahlreiche klinische Versuche wurde unzweifelhaft festgestellt, dass OVOMALTINE

die Milchsekretion mächtig anregt und den Kräftezustand hebt. 851³

Gratismuster an Hebammen auf Anfrage durch die

Fabrik diätetischer Malzpräparate

Dr. A. WANDER A.-G., BERN (Schweiz)

Büchsen zu 250 Gramm Fr. 1.75, zu 500 Gramm Fr. 3.25 in allen Apotheken.

Sanitätsgeschäft M. SCHAERER A.G.

Bubenbergplatz 13 **BERN** 13 Bubenbergplatz

Filialen: **Lausanne,** 8, Rue Haldimand; **Genf,** 5, Rue du Commerce

Alle Artikel zur Kranken-, sowie zur Wöchnerinnen- und Säuglingspflege

in tadelloser Qualität zu mässigen Preisen

Komplette Hebammen-Ausrüstungen 891

Spezialabteilung für Bandagen

Bruchbänder, Leibbinden, Gummistrümpfe, Umstandskorsette, Nährbandagen etc. etc.

Hebammen erhalten entsprechenden Rabatt. — Man verlange unsern „K"-Katalog.

Das von tausenden von Aerzten und Hebammen zur Anregung der Milchsekretion bestens empfohlene und in Säuglingsheimen und Mutterberatungsstellen ständig gebrauchte

Lactagol

kommt jetzt auch in sofort gebrauchsfertigen

Tabletten

in den Handel (Preis pro Dose **Fr. 1. 50**)

Unübertroffen als hygienisches Streu- und Wundpulver für Kinder und Erwachsene ist

Albin-Puder

Albin-Puder wirkt durch **freiwerdenden Sauerstoff mild antiseptisch.** Er beseitigt üblen Geruch und erhält die Haut trocken, geschmeidig und zart. Grosse, elegante Streudose, **ausreichend für mehrere Monate, Fr. 1. 25.** 852

Hebammen erhalten Proben und Literatur gratis.

Pearson & Co., G. m. b. H., Hamburg.

Ein wunderbares Heilmittel

nennt Herr Hans Koch, Handelsschule in Olten, Ob. Hardegg 709, **Okic's Wörishofener Tormentill-Crême,** indem er unterm 31. August 1912 schreibt:

«Ich möchte Ihnen kurz ein Zeugnis von der **heilenden Wirkung Ihrer Okic's Wörishofener Tormentill-Crême** geben. Im Frühjahr hatte ich einen **Hautausschlag,** gegen welchen ich viele Mittel anwandte, jedoch ohne Erfolg. Da wurde mir Ihre **Okic's Wörishofener Tormentill-Crême empfohlen,** von welcher ich sofortigen Gebrauch machte und die auch **grossen Erfolg** zeigte. Von da an fehlt weder **Tormentill-Crême** noch 875 a

TORMENTILL-SEIFE

in unserem Hause. Ich möchte dieses **wunderbare Heilmittel** jedermann empfehlen». **Okic's Wörishofener Tormentill-Crême** in Tuben zu 60 Cts., und **Tormentill-Seife** zu 65 Cts. sind in Apotheken und Drogerien überall erhältlich. **F. Reinger-Bruder, Basel.**

Das Kindermehl

BÉBÉ

der **Schweizerischen Milchgesellschaft Hochdorf** ist den besten andern Kindermehlen mindestens **ebenbürtig** aber :-: wesentlich **billiger.** :-:

Vorzügliches Kindernährmittel — Zahlreiche Empfehlungen 880

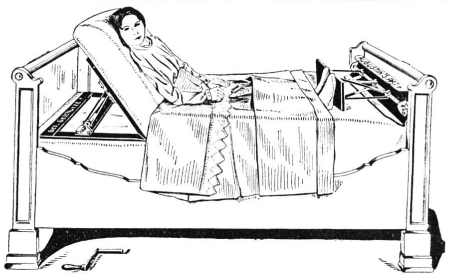

Durch die Benützung der

Körper- und Fussstütze

nach

N. Augustin's Patent

ersparen Sie sich sowie den Wöchnerinnen viel Mühe und Unannehmlichkeiten.

Keine Hebamme sollte ohne dieselben die Wöchnerinnen aufrichten.

Viele Anerkennungen und Zeugnisse zur Verfügung.

890 Verlangen Sie sofort Prospekt und kostenlosen Besuch von

N. Augustin, Luzern.

Prof. Dr. Soxhlet's **Nährzucker „Soxhletzucker"** als Zusatz zur Kuhmilch seit Jahren bewährte **Dauernahrung** für **Säuglinge** vom frühesten Lebensalter an in den Fällen, in denen die natürliche Ernährung nicht durchführbar ist; auch als **Krankennahrung** bewährt, insbesondere bei Magen- und Darmstörungen der **Säuglinge,** sowie für ältere **Kinder** und **Erwachsene.** In Dosen von ½ kg. Inhalt zu 1. 50 M. **Verbesserte Liebigsuppe** in Pulverform, die altbewährte Liebigsuppe, in leicht dosierbarer Form, in Dosen von ½ kg. Inhalt zu 1. 50 M. **Nährzucker-Kakao,** wohlschmeckendes, kräftigendes Nährpräparat für **Kranke** und **Gesunde** jeden Alters, deren Ernährungszustand einer raschen Aufbesserung bedarf, insbesondere auch für **stillende Mütter.** In Dosen von ½ kg. Inhalt zu 1. 80 M. 881

Nährmittelfabrik München, G. m. b. H. Pasing b. München.

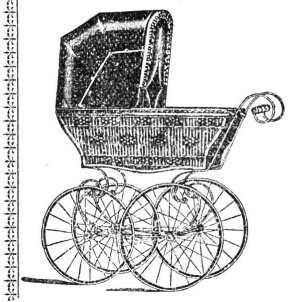

Beste Bezugsquelle für

Stubenwagen
Klappwagen
Liegestühle
Gebrauchs- und Luxus-Korbwaren

im Verkaufsmagazin der

Rohrmöbel- und Korbwarenfabrik

Stettler & Ingold, Bern

Kramgasse 44 868

Hebammen! Berücksichtiget bei euren Einkäufen jetzt diejenigen Firmen, die in der „Schweizer Hebamme" inserieren!

Sie kaufen am besten!

Gummi-Bettstoffe
„ **Schwämme** 869
„ **Spielzeug**
„ **Krankenkissen**
„ **Wärmeflaschen**

beim

„ **Roller, Bern**

1 Amthausg. Telephon 716

Infantina **Vorzügliche Säuglingsnahrung.**

(Dr. Theinhardts Kindernahrung)

Bewährt seit über 25 Jahren

bei normaler und gestörter Gesundheit der Kinder.

Zuverlässiger Zusatz zur verdünnten Kuhmilch.

Man verlange in den Verkaufsstellen die Gratisbroschüre: 860 b

„Der jungen Mutter gewidmet".

Preis der Büchse à 500 Gr. netto Inhalt Fr. 2. 85. Vorrätig in den Apotheken u. Drogerien

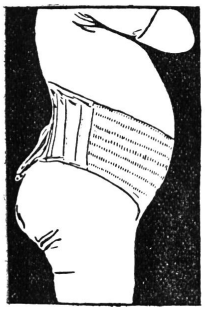

„Salus" Leibbinden

(Gesetzlich geschützt)

sind die **vollkommensten Binden der Gegenwart** und sind in den meisten Spitälern der Schweiz eingeführt. Dieselben leisten **vor** sowie **nach der Geburt** unschätzbare Dienste; ebenso finden sie Verwendung bei Hängeleib, Bauch- oder Nabelbruch, Senkungen etc. Erhältlich in allen bessern Sanitätsgeschäften oder direkt bei

Frau Lina Wohler, Nachfolgerin von Frau E. Schreiber, **Basel**

2 Leonhardsgraben 2

Vollständige Ausstattungen für Mutter und Kind

Jede Binde trägt innen den gesetzlich geschützten Namen „Salus" (Illustrierte Prospekte) 837

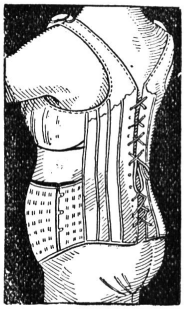

Sanitätsmagazin

G. Klöpfer, Bern

11 Schwanengasse 11.

858

Billigste Bezugsquelle

für **Leibbinden, Wochenbettbinden** von Fr. 3.50 an, **Gummistrümpfe, Beinbinden, Irrigatoren, Bettschüsseln, Bettunterlagen, Bade- und Fieber-Thermometer, Milch-Kochapparate** (Soxhlet), **Milchflaschen, Sauger, Handbürsten, Bruchbänder, Lysoform, Watte, Scheren** etc.

Hebammen erhalten höchstmöglichen Rabatt.

Auswahlsendungen nach auswärts.

— Telephon Magazin 445 —

Telephon Fabrik u. Wohnung 3251

S. Zwygart, Bern

55 Kramgasse :: Kesslergasse 18

Kinder-Ausstattungen

Erstlings-Artikel

Kinder-Wäsche

870 *Kinder-Kleider*

Schweizerische Landesausstellung Gruppe 46: Säuglingsfürsorge

Beste Bezugsquelle

für alle

Hebammenartikel

bei höchstmöglichem Rabatt. 887

Sanitätsgeschäft F. Schenk, Bern

Telephon 404 **Waisenhausplatz 5** Gegründet 1877

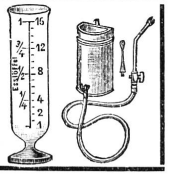

Weitaus die beste **Hebammen- und Kinderseife.**

Als die reinste und billigste Toilettenseife, **absolut sicher für die Hautpflege** (also auch für **Hebammen** und für die **Kinderstube**), hat sich die **„Toilette-Sammetseife“** oder „Velvet Soap“ bewährt.

Die „Sammetseife“ ist von Hrn. Dr. Schaffer, Universitätsprofessor und Kantons-Chemiker in Bern, auf Reinheit geprüft und steht unter internationalem Markenschutz. Der beispiellos billige Preis von **45 Cts.** für ein nachweisbar aus **erstklassigem** Material hergestelltes Produkt ist einzig dem **Massenverbrauch** zu verdanken.

Die „Toilette-Sammetseife“ ist à 45 Cts. (Schachtel à 3 Stück Fr. 1.30) erhältlich im **Generaldepot Locher & Co.,** Spitalgasse 42, **Bern,** gegründet 1831. Man versendet direkt unter Nachnahme überall hin, wo Depots allenfalls noch nicht vorhanden sind. 865

„Berna“ Hafer-Kindermehl

Fabrikant **H. Nobs, Bern**

„Berna“ enthält 40 % extra präparierten Hafer.

„Berna“ ist an leichter Verdaulichkeit und Nährgehalt unerreicht.

„Berna“ macht keine fetten Kinder, sondern fördert speziell Blut- und Knochenbildung und macht den Körper widerstandsfähig gegen Krankheitskeime und Krankheiten.

Wer ‚Berna‘ nicht kennt, verlange Gratis-Dosen

Erhältlich in Apotheken, Drogerien und Handlungen. 862

Sterilisierte

Berner-Alpen-Milch

der Berneralpen-Milchgesellschaft, Stalden i. E.

„Bärenmarke“ 850

Bewährteste und kräftigste Säuglings-Nahrung,

wo Muttermilch fehlt.

Absolute Sicherheit. **Gleichmässige Qualität!**

Schutz gegen Kinderdiarrhöe.

Als kräftiges Alpenprodukt leistet die Berner-Alpen-Milch auch stillenden Müttern vortreffliche Dienste.

2 bewährte Spezialitäten! 864

Oppliger's Kinderzwiebackmehl

Beste Erfolge

in vielen Fällen, wo die Kinder sonst nichts vertrugen.

Oppliger's Gesundheitszwieback

Vorzügliches

fein schmeckendes Gebäck für Wöchnerinnen.

Prompter Postversand

Zwiebackbäckerei OPPLIGER,

Aarbergergasse Nr. 23 - **Bern**

Kleieextraktpräparate

von

Marke Kronrad **Maggi & Cie., Zürich** Marke Kronrad

ermöglichen in wenigen Minuten die Zubereitung eines Kleiebades von unübertroffener Wirkung gegen **Kinder-Hautausschläge, Wundsein, Hautentzündungen** und **rauhe rissige Haut.** Zu beziehen durch alle **Apotheken, Drogerien** und **Badeanstalten,** und wo nicht erhältlich auch direkt durch die Fabrikanten **Maggi & Cie., Zürich.**

Den tit. Hebammen halten wir jederzeit Gratismuster und ärztliche Atteste zur Verfügung.

(Zä 2812 g) 883

Goldene Medaille: Nizza 1884. Chicago 1893. London 1896. Grenoble 1902. — Ehrendiplom: Frankfurt 1880. Paris 1889 etc. etc

Birmenstorfer Bitterwasser Quelle (Kt. Aargau).

Von zahlreichen medizinischen Autoritäten des In- und Auslandes empfohlenes und verordnetes natürliches Bitterwasser, ohne den andern Bitterwassern eigenen unangenehmen Nachgeschmack. Mit ausserordentlichem Erfolge angewandt bei **habitueller Verstopfung** mit **Hypochondrie, Leberkrankheiten, Gelbsucht, Fettherz, Hämorrhoidal-** und **Blasenleiden, Krankheiten der weiblichen Unterleibsorgane** etc.

Wöchnerinnen besonders empfohlen.

Als einfaches Abführmittel wirkt es in kleiner Dosis.

Erhältlich in allen **Mineralwasserhandlungen** und grössern **Apotheken.** Der Quelleninhaber: 884

Max Zehnder in **Birmenstorf** (Aarg.)

VEVEY, 10. Juli 1909.

Ich sende Ihnen unter aufrichtigster Dankesbezeugung die Photographie meiner Drillingsknaben, welche durch **Nestlé's Kindermehl** gerettet wurden.

Ende Mai geboren, nährte ich sie zuerst mit Milch, aber schon nach drei Tagen litten sie an Durchfall. Der Arzt verordnete Nestlé's Kindermehl, worauf sofort Besserung eintrat. Die Kinder wurden wieder ruhiger und nach drei Tagen waren sie vollständig wiederhergestellt. Seitdem habe ich sie ausschliesslich mit Nestlémehl aufgezogen und ist ihnen diese Kost vortrefflich bekommen. Das Zahnen ging schmerzlos vorüber, alle drei sind kräftig und intelligent und befinden sich sehr wohl.

Ich kann somit nur Nestlé's Kindermehl jeder Mutter aufs Wärmste empfehlen als bestes künstliches Kindernährmittel.

857 (sign.) **Frau Gresslin.**

Hebammen!
Kauft bei denjenigen Firmen, die in der „Schweizer Hebamme" inserieren.

Für das
Wochenbett:
Alle modernen antisept. u. asept.
Verbandstoffe:
Sterilisierte Vaginaltampons
„ Jodoform-Verbände
„ Vioform- „
„ Xeroform- „
zur Tamponade
Sterilisierte Wochenbettvorlagen
nach Dr. Schwarzenbach,
der einzige, wirklich keimfreie
Wochenbett-Verband.
Ferner: **Sterile Watte**
Chemisch reine Watte
Billige Tupfwatte
Wochenbett-Unterlage-Kissen
(mit Sublimat-Holzwollwatte)
Damenbinden etc.
Für Hebammen mit höchstmöglichem Rabatt
im 855 b
Schaffhauser Sanitätsgeschäft
74 Bahnhofstr. ZÜRICH Bahnhofstr. 74
Inhaber:
H. Wechlin-Tissot

DIALON

Seit Jahrzehnten bewährtes, von hervorragenden Aerzten empfohlenes **Einstreupulver zur Heilung und Verhütung des Wundseins kleiner Kinder;** vorzüglicher Wund- und Schweisspuder für Erwachsene **gegen Wundsein** jeder Art: Wundlaufen, starken Schweiss, Wundliegen etc. etc., **von unerreichter Wirkung und Annehmlichkeit im Gebrauch.**

Urteil des Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Vömel, Direktor der Städtischen Frauenklinik, Frankfurt a. M.: „Ich gebrauche seit vielen Jahren sowohl in der Klinik (über 1200 Geburten jährlich), als in meiner Privat-Praxis ausschliesslich Ihr Dialon zur grössten Zufriedenheit aller Beteiligten. **Dialon ist durch keinen andern Puder zu ersetzen.** Bei starkem Transpirieren der Füsse und Wundlaufen bewährt sich der Puder gleichfalls vortrefflich. Auch andere Kollegen, die denselben anwandten, bestätigen meine guten Erfahrungen."

In ständigem Gebrauch von zahlreichen Krippen, Entbindungs-Anstalten und Krankenhäusern. 877

In den Apotheken

Die Schutz-Marke beste

Kindernahrung

ist natürlich die Muttermilch.

Wo aber diese fehlt, oder aus verschiedenen Gründen nicht gegeben werden kann, da leistet das **seit 40 Jahren** bekannte und tausendfach bewährte 892

Epprecht's Kindermehl

die beste Hülfe. Neben der Muttermilch hochschätzbar, wie auch als alleinige Nahrung mit bloss Wasser gekocht l. Vorschrift, unübertroffen. Leichte und schnelle Zubereitung. Stets dünnflüssig zu verabreichen. In den meisten Apotheken zu beziehen, sonst direkt franko ab Fabrik in Murten.

Wir ersuchen unsere Mitglieder höflichst, ihre Einkäufe in erster Linie bei denjenigen Firmen zu machen, die in unserer Zeitung inserieren.

AXELROD'S KEFIR

VEREINIGTE ZÜRCHER MOLKEREIEN

ist das beste
Kräftigungsmittel
für
Wöchnerinnen
Aerztlich empfohlen.
Kefir selbst machen kann jedermann mit
Axelrod's Kefirbacillin
Preis per Schachtel Fr. 1.60
Erhältlich in Apotheken 854